

B E S C H L U S S

zu Änderungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) durch den Bewertungsausschuss nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V

in seiner 145. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

mit Wirkung zum 1. Januar 2008

1. Aufnahme einer ersten und zweiten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 03212

Die Gebührenordnungsposition 03212 kann bei Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr auch ohne die Voraussetzung einer wenigstens 1 Jahr langen Dauerbehandlung gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Definition schwerwiegender chronischer Erkrankungen im Sinne des § 62 SGB V berechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 03212 ist vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2008 in diabetologischen Schwerpunktpraxen auch neben den Gebührenordnungspositionen 03120 bis 03122 berechnungsfähig.

2. Aufnahme einer zweiten und dritten Anmerkung hinter der Gebührenordnungsposition 04212

Die Gebührenordnungsposition 04212 kann bei Neugeborenen, Säuglingen und Kleinkindern bis zum vollendeten 2. Lebensjahr auch ohne die Voraussetzung einer wenigstens 1 Jahr langen Dauerbehandlung gemäß § 2 Abs. 2 der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Definition schwerwiegender chronischer Erkrankungen im Sinne des § 62 SGB V berechnet werden.

Die Gebührenordnungsposition 04212 ist vom 1. Januar 2008 bis zum 30. Juni 2008 in diabetologischen Schwerpunktpraxen auch neben den Gebührenordnungspositionen 04120 bis 04122 berechnungsfähig.